

AUFTRAGSVERARBEITER-VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

[SES Betriebsgesellschaft]

Europastraße 3

5015 Salzburg

in der Folge „Auftraggeber“

und

[Firmenname]

[Adresse]

[PLZ, Ort]

in der Folge „Auftragsverarbeiter“

Daten des Auftraggebers, welche dieser zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen an den Auftragsverarbeiter übermittelt bzw. der Auftragsverarbeiter für den Auftraggeber einholt, können Personenbezug aufweisen. Der Auftraggeber ist „Verantwortlicher“ iSd DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679); der Auftragsverarbeiter wird für den Auftraggeber als „Auftragsverarbeiter“ iSd DSGVO tätig.

Der Auftragsverarbeiter garantiert, dass sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten – was auch den Zugriff auf personenbezogene Daten und deren Verarbeitung durch Subunternehmer umfasst – innerhalb des EWR oder in Drittländern, deren Datenschutzniveau von der Europäischen Kommission mit Entscheidung als angemessen anerkannt wurde, erfolgen.

Die dem Auftragsverarbeiter überlassenen Daten bzw. von diesem eingeholte Daten dürfen nur zum Zwecke der Erbringung der Leistungen gemäß dem Leistungsbild „Örtliche Bauaufsicht“, insbesondere zur Einhaltung der Bestimmungen und Pflichten des österreichischen Ausländerbeschäftigungsgesetzes gemäß untenstehender Tabelle verarbeitet werden.

Verarbeitungszweck	Kategorien der betroffenen Personen	Datenarten (Datenkategorie)	Dauer der Verarbeitung
Durchführung der Video- und Kennzeichenüberwachungsanlagen bzw. Baustellenkameras	Personen welche sich im videoüberwachten Bereich aufhalten und KFZ-Kennzeichen	Bilddaten der Betroffenen, Zeit und Ort	Bilddaten aus der Videoüberwachung max. 72 Stunden

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – zu verarbeiten.

Eine Weitergabe der Daten oder Verarbeitungsergebnisse an Dritte, einschließlich konzernverbundener Unternehmen des Auftragsverarbeiters, ist nicht zulässig. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die überlassenen Daten nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter.

Die Einschaltung von Subunternehmern als weitere Auftragsverarbeiter durch den Auftragsverarbeiter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Als Subunternehmer gelten alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht der Auftragsverarbeiter oder dessen Angestellte sind, somit auch mit dem Auftragsverarbeiter verbundene Unternehmen und freie Mitarbeiter. Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines Subunternehmers in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Auftraggebers auszuführen, so werden diesem Subunternehmer im Wege eines Vertrags dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dieser Auftragsverarbeiter-Vereinbarung festgelegt sind. Beim Einsatz von Subunternehmern bleibt der Auftragsverarbeiter alleine und ausschließlich für die Erbringung der Leistungen und für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich. Subunternehmer und freie Mitarbeiter werden als Erfüllungsgehilfen iSd § 1313a ABGB tätig.

Der Auftragsverarbeiter erklärt, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des Artikels 32 DSGVO bzw. § 14 DSG 2000 ergriffen hat, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verarbeitet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

Der Auftragsverarbeiter leistet Gewähr, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- bzw. Verschwiegenheitspflicht der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei zu unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in §§ 26 und 27 DSG 2000 bzw. Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.

Weiters verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO bzw. § 24 (2a) DSG2000 genannten Pflichten betreffend die Sicherheit personenbezogener Daten zu unterstützen. Der Auftragsverarbeiter teilt dem Auftraggeber insbesondere unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm oder in dessen Auftrag beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Er informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm bekannt wird, dass Daten aus der Datenanwendung unrechtmäßig verarbeitet wurden und den Betroffenen Schaden droht.

Der Auftragsverarbeiter wird dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und dazu beitragen. Bedient sich der Auftragsverarbeiter eines Subunternehmers, hat er vertraglich sicherzustellen, dass dem Auftraggeber das Kontrollrecht auch gegenüber diesem zusteht.

Wird der Auftraggeber von einem Dritten/Betroffenen wegen Verpflichtungen, die dem Auftragsverarbeiter nach dieser Auftragsverarbeiter-Vereinbarung oder gesetzlichen Bestimmungen zukommen, direkt in Anspruch genommen, so hat der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Mit Beendigung eines Auftrages bzw. Teilen davon wird der Auftragsverarbeiter auf entsprechende Aufforderung des Auftraggebers bzw. längstens 14 (vierzehn) Tage nach Beendigung des jeweiligen Einzelauftrages alle Daten des Auftraggebers sowie die Verarbeitungsergebnisse in einem vom Auftraggeber nach freiem Ermessen gewählten Format an den Auftraggeber übergeben und alle etwaig noch bei ihm vorhandenen Kopien unwiederbringlich löschen oder zerstören. Ansonsten hat der Auftragsverarbeiter die Daten gesichert aufzubewahren. Wenn vom Auftraggeber begehrt, hat der Auftragsverarbeiter die vorhandenen Daten und Verarbeitungsergebnisse unverzüglich unwiederbringlich zu löschen bzw. zu zerstören.

Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen das DSG 2000, die DSGVO oder gegen andere geltende Datenschutzbestimmungen verstößt.

Auf diese Auftragsverarbeiter-Vereinbarung, einschließlich der Beurteilung ihres Zustandekommens ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Auftragsverarbeiter-Vereinbarung einschließlich solcher über ihr Zustandekommen ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Auftragsverarbeiter auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand klagsweise in Anspruch zu nehmen.